

**ALLGEMEINE LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN VON**

**SC2 Trading BV**

**Fort Jutphaas 1 3439 LX**

**Nieuwegein / The Netherlands**

## **1. ARTIKEL: ANWENDUNG**

a. Diese Bedingungen haben Beziehung auf alle Angebote, Verkäufe und Lieferungen von Superior Coatings & Concrete Trading an Dritte, auf alle durch Superior Coatings & Concrete Trading im Auftrag von Dritten verrichteten Arbeiten, sowie auf alle Absprachen im weitesten Sinne des Wortes von Superior Coatings & Concrete Trading mit Dritten übereingekommen.

b. Diese Bedingungen gelten ebenso in den Niederlanden wie außerhalb der Niederlanden, ungeachtet des Wohn- oder Verbleibplatzes der bei einem etwaigen Vertrag betroffenen Parteien, ungeachtet auch des Ortes in dem die Absprache zustande gekommen ist oder des Ortes in dem der Vertrag ausgeführt werden sollte.

c. Insofern der Käufer oder Auftraggeber Einkaufsbedingungen hantiert, sind diese nicht bindend für Superior Coatings & Concrete Trading, wenn sie abweichen von diesen Lieferungsbedingungen.

d. Eventuelle Abweichungen von diesen Bedingungen, von Superior Coatings & Concrete Trading zu bestimmter Zeit gewährt/ausgeführt im Vorteil von Käufer oder Auftraggeber, geben diesem niemals das Recht sich später darauf zu berufen oder die Ausführung von solch einer Abweichung für ihn/sie feststehend für sich zu erzwingen.

## **2. ARTIKEL: ANGEBOTE**

a. Alle Angebote und Preisabgaben sind total freibleibend, insofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wurde. Sie sind nach bestem Wissen von Superior Coatings & Concrete Trading abgegeben und basiert auf eventuell bei Anfrage erteilten Angaben.

b. Die von Superior Coatings & Concrete Trading erteilten Angaben in Katalogen, Faltschlägern, Zeichnungen oder auf andere Art und Weise mitgeteilten Angaben bezüglich der Größe, Kapazität, Leistungsvermögen, Farbe, Materialstruktur, tadellosen Ausführung oder Resultate sind als in etwa und freibleibend zu betrachten.

Superior Coatings & Concrete Trading ist an diese Angabe nicht gebunden und akzeptiert bei eventuellen Unrichtigkeiten in den Angaben keinerlei Ansprüche.

## **3. ARTIKEL: AUFTRÄGE/VEREINBARUNGEN**

a. Unter Auftrag ist zu verstehen: jeder Vertrag mit Superior Coatings & Concrete Trading, egal ob dieser auszuführende Arbeiten auf sich nimmt, oder Personal, Material oder Raum zur Verfügung stellt, oder irgendeine andere Leistung verrichtet, dies alles im weitesten Sinne des Wortes.

b. Alle mit Superior Coatings & Concrete Trading abgeschlossenen Verträge werden erst nach schriftlicher Bestätigung von Superior Coatings & Concrete Trading bindend, oder dadurch, dass Superior Coatings & Concrete Trading mit der Ausführung des Auftrages angefangen hat. Eventuelle Zufügungen oder Änderungen auf obengenannte Verträge binden Superior Coatings & Concrete Trading erst nachdem und soweit diese von Superior Coatings & Concrete Trading akzeptiert und schriftlich bestätigt sind. Falls Käufer/Auftraggeber nicht innerhalb von 8 Tagen nachdem Änderungen oder Zufügungen zur Kenntnis genommen wurden, oder normalerweise zur Kenntnis genommen hätten werden können, nicht schriftlich gegen die Änderungen/Zufügungen protestiert hat, werden diese Änderungen/Zufügungen als akzeptiert betrachtet.

Von Käufer/Auftraggeber wird erwartet, Kenntnis genommen zu haben von den beabsichtigten Änderungen/Zufügungen zu dem Zeitpunkt, an dem Superior Coatings & Concrete Trading anfängt mit den Arbeiten, worauf die Änderungen/Zufügungen sich beziehen.

Nur die Direktion oder eventuell der/die von der Direktion ausdrücklich Bevollmächtigte kann und darf im Namen von Superior Coatings & Concrete Trading die Verträge abschließen.

c. Falls nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart wurde, hat Superior Coatings & Concrete Trading zu allen Zeiten das Recht, den Auftrag ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen, wobei diese Bedingungen auch zu Gunsten von diesen Dritten gelten, unter der Voraussetzung übrigens, dass Superior Coatings & Concrete Trading sie, wenn es sein muss im nachhinein, schriftlich bevollmächtigt, sich auf diese Bedingungen zu berufen, ohne dass durch diese Bevollmächtigung irgend welche Verpflichtung gegen Superior Coatings & Concrete Trading entstehen könnte.

#### **4. ARTIKEL: HAFTUNG**

a. Superior Coatings & Concrete Trading ist nicht haftbar, mit Ausnahme von dem was bestimmt ist in Absatz 9 von diesen Bedingungen, für Schaden welche, direkt und/oder indirekt zu relatieren sind an der nicht Beantwortung der gelieferten Sachen in Bezug der Vereinbarung. Es sei dann dass Absicht oder grobliche Schuld zu zuschreiben ist.

b. Sollte Superior Coatings & Concrete Trading wegen etwaiger anderer Gründe in Bezug auf den Vertrag schadenspflichtig sein, wird der schuldigsten Schadensersatz immer beschränkt sein auf höchstens den Rechnungsbetrag (exklusiv Mehrwertsteuer) in Bezug auf die betreffenden Güter und/oder Dienste, dies mit einem Maximum von EURO 11.500,00 (wörtlich: Elftausendfünfhundert EURO).

c. Berufung auf diese Bedingungen hebt die Zahlungsverpflichtung von Käufer oder Auftraggeber gegen Superior Coatings & Concrete Trading nicht auf.

#### **5. ARTIKEL: LIEFERUNGSZEITPUNKT UND LIEFERUNGORT**

a. Die in Angeboten, Auftragsbestätigungen und Verträgen genannten Lieferungszeiten werden nach bestem Wissen übereingekommen und werden wo möglich auch nachgekommen, sind jedoch für Superior Coatings & Concrete Trading nicht bindend.

b. Überschreitung dieser Termine, durch welche Ursache auch immer, gibt Käufer oder Auftraggeber niemals Recht auf Schadenersatz, Auflösung des Vertrages oder Nichtnachkommen von jeglicher Verpflichtung, die für ihn aus dem entsprechenden Vertrag oder aus einem etwaigen anderen, der mit diesem oder einem anderen Vertrag zusammenhängt, entstehen könnte.

c. Bei übermäßiger Überschreitung der Lieferzeit, dies zur Beurteilung von Superior Coatings & Concrete Trading, wird Superior Coatings & Concrete Trading sich beratschlagen mit Käufer oder Auftraggeber.

d. Lieferung findet ab Betrieb von Superior Coatings & Concrete Trading oder einem von Superior Coatings & Concrete Trading zu bestimmenden Ort statt.

e. Falls von Superior Coatings & Concrete Trading verkaufte Güter oder angebotene Dienste, nachdem sie an Käufer oder Auftraggeber angeboten wurden, von diesem nicht akzeptiert werden, stehen sie während drei Wochen dem Käufer oder Auftraggeber zur Verfügung. Die Güter werden während dieser Zeit eingelagert auf Rechnung von Käufer oder Auftraggeber. Nach der genannten Zeit wird die Hauptsomme die bei Abnahme oder Erfüllung schuldig wäre, erhöht mit den Spesen und Zinsen, auf die Käufer oder Auftraggeber Recht hätten, auch ohne Lieferung der genannten Güter oder Dienste. Die Bezahlung wird dann als Schadenersatz an Superior Coatings & Concrete Trading betrachtet.

f. Sollte der Käufer oder Auftraggeber nicht oder nicht zeitig an etwaige aus diesem oder aus einem anderen mit diesem Auftrag zusammenhängendem Vertrag entstehenden Verpflichtung nachkommen, ist Superior Coatings & Concrete Trading berechtigt, nachdem der Käufer oder Auftraggeber schriftlich in Verzug gesetzt wurde - ohne gerichtliches Einschreiten - die Ausführung zu verschieben, ohne dass Superior Coatings & Concrete Trading schadenersatzpflichtig ist.

## **6. ARTIKEL: TRANSPORT UND TRANSPORTRISIKO**

a. Superior Coatings & Concrete Trading bestimmt die Wahl des Transportmittels.

b. Der Transport der bei Superior Coatings & Concrete Trading bestellten Güter findet auf Rechnung von Käufer oder Auftraggeber statt.

c. Alle bei den Superior Coatings & Concrete Trading bestellte Güter reisen ab Zeitpunkt der Versendung auf Risiko von Käufer oder Auftraggeber. Auch falls franko Lieferung übereingekommen sein sollte, ist der Käufer oder Auftraggeber haftbar für alle Schäden die während des Transports entstehen.

d. Die Güter werden ausschließlich im Parterre geliefert. Sollen die Güter woanders als im Parterre abgeliefert werden, sind die hieran verbundenen extra Kosten und Risiken ganz für Rechnung von Käufer oder Auftraggeber.

e. Bei Ankunft der Güter muss der Käufer oder Auftraggeber sich davon überzeugen, in welchem Zustand sich die Güter befinden. Sollte sich dann doch herausstellen, dass Schade an den Gütern oder Materialien entstanden ist, muss er alle Maßregeln ergreifen, die nötig sind um Schadenersatz von der Transportunternehmung zu erlangen. Mit Unterzeichnung des Empfangsbeweises, ausgegeben von oder namens Superior Coatings & Concrete Trading, erklärt Käufer/Auftraggeber die Güter in gutem Zustand empfangen zu haben.

## **7. ARTIKEL: PREISE UND KOSTEN**

a. Für jeden Auftrag stellt Superior Coatings & Concrete Trading einzeln einen Preis oder Tarif fest.

Dieser Preis oder dieser Tarif ist ausschließlich bestimmt als zu zahlender Betrag für die von Superior Coatings & Concrete Trading zu liefernde Leistung, mit Einbegriff von den normalerweise dazugehörigen Kosten. Die in dem Angebot genannten Preise sind basiert auf die bis dahin bekannten Kostenpreisfaktoren, Kurse, Löhne, Steuern, Rechte, Lasten, Frachten usw.. Im Falle einer Erhöhung von einer dieser Faktoren ist Superior Coatings & Concrete Trading berechtigt den angebotenen (Verkaufs)preis dementsprechend zu ändern.

b. In dem Preis oder Tarif sind also nicht die Erhebung von Regierungs- oder anderen Instanzen einbegriffen, ebenso wenig sind Bußen oder Versicherungsprämien usw. einbegriffen.

c. Superior Coatings & Concrete Trading ist berechtigt Vorauszahlungen bzw. Depot oder Sicherheit (in Form von einer Bankgarantie) zu verlangen.

d. Superior Coatings & Concrete Trading behält sich das Recht vor, Versandkosten in Rechnung zu bringen.

## **8. ARTIKEL: ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

a. Falls nicht ausdrücklich schriftlich anders übereingekommen wurde, hat die Zahlung der von Superior Coatings & Concrete Trading zugeschickten Rechnungen innerhalb von 8 (acht) Tagen nach Rechnungsdatum zu geschehen, ohne Abzug von Rabatten und ohne jede Form von Kompensation.

b. Der Lieferant ist berechtigt einen Skonto-Zuschlag von mindestens 2% in Rechnung zu bringen, dies muss dann jedoch ausdrücklich auf der Rechnung ersichtlich sein. Dieser Zuschlag kann vom Rechnungsbetrag abgezogen werden, wenn die Rechnung innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum bezahlt wird.

c. Alle Zahlungen haben ohne Abzug oder Aufrechnung zu geschehen im Büro von Superior Coatings & Concrete Trading oder auf eine von Superior Coatings & Concrete Trading zu nennende Bank- oder Girorechnung.

d. Rabatte können ausschließlich nach Übereinstimmung zwischen Superior Coatings & Concrete Trading und Käufer/Auftraggeber erteilt werden. Falls nicht schriftlich anders festgelegt wurde, sind diese Rabatte einmalig. Bei folgenden Transaktionen kann man auf vorige Rabatte nicht appellieren.

## **9. ARTIKEL: REKLAMATIONEN**

a. Eventuelle Reklamationen, auf die Lieferung der Güter sowie auf verliehene Dienste und auf Rechnungsbeträge, müssen innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Güter oder Dienste oder der entsprechenden Rechnungen schriftlich und per Einschreiben bei Superior Coatings & Concrete Trading eingegangen sein, unter präziser Vermeldung der Tat, worauf sich die Reklamation bezieht. Das Recht auf Reklamationen von Käufer oder Auftraggeber verfällt in Bezug auf von oder in seinem Namen verarbeiteten Gütern.

b. Reklamationen in Bezug auf Bedingungen in diesen Lieferungsbedingungen die z.B. gemeint sind in dem "Nieuw Burgerlijk Wetboek Boek 6 titel 5 afdeling 3 artikel 233 sub a." (Nichtigkeit in Bezug auf eine oder mehrere Bedingungen auf Grund von "unredlich beschwerend sein") müssen ebenso innerhalb von acht Tagen nach Kenntnisnahme von diesen Bedingungen oder dem Zeitpunkt worauf man hiervon billigerweise hätte Kenntnis nehmen können, schriftlich und per Einschreiben bei Superior Coatings & Concrete Trading eingereicht sein unter genauer Angabe der Tatsachen auf die die Reklamationen sich beziehen. Das Recht auf Reklamationen verfällt in dem Augenblick, in dem der Vertrag zustande kommt. Die Gegenpartei nimmt Abstand von der Möglichkeit sich im Nachhinein zu berufen auf das "unredlich beschwerend sein" von einer oder mehrerer Bedingungen in diesen Lieferungsbedingungen, soweit die eventuell als unredlich erschwerend erfahrenen Bedingungen nicht durch die Obrigkeit zwingend vorgeschrieben sind.

c. Sollten eingereichte Reklamationen nicht obigen Bedingungen entsprechen, können sie nicht akzeptiert werden und wird der Käufer oder Auftraggeber geachtet das Gelieferte und/oder Verrichtete zu billigen. Wenn Superior Coatings & Concrete Trading der Meinung ist, dass eine Reklamation eingereicht wurde, hat er das Recht, entweder einen in gegenseitigem Einverständnis festzustellenden Geldbetrag als Schadensersatz auszuzahlen an Käufer oder Auftraggeber, oder eine neue Lieferung zu leisten mit Berücksichtigung der bestehenden Verträge, dies mit der Verpflichtung von Käufer oder Auftraggeber um das Falsche oder Beschädigte franko an Superior Coatings & Concrete Trading zu returnieren; ganz nach Wahl von Superior Coatings & Concrete Trading.

d. Superior Coatings & Concrete Trading ist nur verpflichtet von eingereichten Reklamationen Kenntnis zu nehmen, wenn der betroffene Käufer oder Auftraggeber in dem Augenblick in dem er die Reklamationen einreichte an alle seine bestehenden Verpflichtungen gegen Superior Coatings & Concrete Trading, aus welchen Verträgen auch erwachsend und woraus auch entstehend, integral nachgekommen ist.

e. Rücksendungen die nicht oder nicht genügend frankiert oder verpackt sind, werden von Superior Coatings & Concrete Trading verweigert. Alle Rücksendungen von Käufer oder Auftraggeber geschehen auf deren Rechnung und Risiko.

#### **10. ARTIKEL: ANNULLIERUNG/AUFLÖSUNG UND ZURÜCKSTELLUNG**

a. Superior Coatings & Concrete Trading hat das Recht, falls der Käufer/Auftraggeber in einige Hinsicht im Verzug ist oder bleibt seine Verpflichtungen aus ehere durch Superior Coatings & Concrete Trading ausgeführte Lieferungen, ausgeführten Beschäftigungen oder Bemühungen zu begleichen, ihre Verpflichtungen nach Käufer/Auftraggeber zurückzustellen und oder zu annullieren/aufzulösen. Dies ohne durch Käufer/Auftraggeber beansprucht werden zu können und unvermindert die Superior Coatings & Concrete Trading zukommende Rechten. Superior Coatings & Concrete Trading hat dieses Recht auch, wenn der Käufer/Auftraggeber im Konkurs, persönlicher Insolvenz (WSNP) oder in gesetzlicher Zahlungsaufschub oder andere Formen von Schuldbegleitung, Liquidation der Geschäftsform/ geschäftliche Aktivitäten gerat, und oder nach Hinsicht von Superior Coatings & Concrete Trading sich diese Umstände drohen. Alle Forderungen von Superior Coatings & Concrete Trading auf Käufer/Auftraggeber sind wenn dann sofort eintreibbar.

b. Wenn Käufer/Auftraggeber die durch ihm mit Superior Coatings & Concrete Trading getroffene Vereinbarung annullieren/auflösen möchte, dann ist Coatings & Concrete Trading berechtigt Erfüllung der getroffene Vereinbarung zu fordern, und oder ist Käufer/Auftraggeber, dies nach Wahl von Superior Coatings & Concrete Trading Annullierungskosten schuldig in der Höhe von mindestens 30% der Verkaufswert.

#### **11. ARTIKEL: VERGÜTUNG BEI ZU SPÄTER ZAHLUNG ODER IM NICHTZAHLUNGSFALL**

Sollte die Bezahlung der von Superior Coatings & Concrete Trading zugeschickten Rechnungen nicht innerhalb von 8 (Acht) Tagen nach Rechnungsdatum eingegangen sein, wird der Käufer oder Auftraggeber geachtet von Rechts wegen im Verzug zu sein und hat Superior Coatings & Concrete Trading ohne weitere in Verzugsetzung das Recht dem Käufer oder Auftraggeber über den ganzen von ihm verschuldeten Betrag, ab Verfalldatum, Zinsen in Rechnung zu bringen in Höhe von den gesetzlich festgesetzten Verzugszinsen mit einem Minimum von 1% pro Monat oder einen Teil davon, unvermindert der Superior Coatings & Concrete Trading sonst noch zuste-

henden Rechte, worunter das Recht auf Käufer oder Auftraggeber alle auf die Einforderung entstehenden Kosten, sowie gerichtliche wie außergerichtliche Inkassospesen, die im Vorhinein fixiert werden auf 15% des zu fordernden Betrages, mit einem Minimum von EURO 250,00 (wörtlich: Zweihundertfünfzig EURO) zu fordern.

## **12. ARTIKEL: EIGENTUMSVORBEHALT**

a.1. Solange ein Käufer oder Auftraggeber an Superior Coatings & Concrete Trading keine vollständige Zahlung der von Superior Coatings & Concrete Trading an ihn gelieferten Güter, Teilstücke, Installationen und/oder verrichteten Arbeiten geleistet hat, bleiben diese auf Rechnung und Risiko des Käufers/Auftraggebers kommenden Güter und/oder Materiale, das unstreitige Eigentum von Superior Coatings & Concrete Trading.

a.2 In Länder wo es gesetzlich unterstützt wird, und oder als akzeptiert betrachtet wird, ja oder nein unterstützt mit Jurisprudenz, gilt ebenso das Recht von Superior Coatings & Concrete Trading auf verlängertem Eigentumsvorbehalt. In Umstände wie hiervor bei a.1. gemeint und wenn Käufer/Auftraggeber die hier gemeinte Waren verkauft/veräußert hat an dritten, ohne dass dieser Dritte an ihm finanzielle Genugtuung geleistet hat. Sehe auch c. für ins besondern Deutschland.

b. Sollte der Käufer oder Auftraggeber irgendeiner Verpflichtung aus dem Vertrag mit Bezug auf die verkauften Güter und/oder verrichteten Arbeiten nicht nachkommen, ist Superior Coatings & Concrete Trading ohne weitere in Verzugsetzung berechtigt die Güter oder Materiale zurückzunehmen, in dem Falle wird der Vertrag ohne gerichtliche Zwischenkunft entbunden, unvermindert dem Recht von Superior Coatings & Concrete Trading wo nötig gerichtliche oder außergerichtliche Vergütung zu fordern betreffend eventuell durch Superior Coatings & Concrete Trading gelittenem oder noch zu leidendem Schaden, mit Einbegriff von: gelittenem Verlust, verlorenem Gewinn, Zinsen, Transportkosten usw..

c. Be- und Verarbeitung erfolgen für uns unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware dient zu unserer Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung bzw. Verbindung oder Vermischung mit anderen nicht uns gehörenden Waren durch den Auftraggeber steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten bzw. vermengten oder vermischten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung bzw. Verbindung oder Vermischung entstandene neue Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

d. Superior Coatings & Concrete Trading behält sich das Recht vor um Güter, Werkzeuge, Materiale, PKW's/LKW's u.s.w., Geld, Wertpapiere, (finanzielle) Bescheide usw., die sie von Käufer oder Auftraggeber, unter welchem Titel auch immer, unter sich hat, in der Tat unter sich zu halten, bis Käufer oder Auftraggeber völlig seinen finanziellen und anderen Verpflichtungen an Superior Coatings & Concrete Trading nachgekommen ist.

## **13. ARTIKEL: ÜBERMACHT**

a. Übermacht entbindet Superior Coatings & Concrete Trading von ihren Verpflichtungen gegen den Käufer oder Auftraggeber. Als Übermachtsfaktoren kommen in Anmerkung: solche Geschehnisse und Zustände die einen deutlich nachweisbaren und direkt ausübenden Einfluss haben auf den Betrieb Superior Coatings & Concrete Trading, sowie: ernsthafte Störun-

gen in ihrem Herstellungsverfahren; Krieg; auch außerhalb von den Niederlanden; Aufruhr; Epidemie; Feuer; Verkehrsstörungen; Arbeitsunterbrechung; Ausschließung; Verlust oder Beschädigung beim Transport; Unfall oder Krankheit ihres Personals; Einschränkungen der Einfuhr oder andere Einschränkungen obrigkeitshalber; usw.. Superior Coatings & Concrete Trading ist von ihren Verpflichtungen entbunden, ungeachtet dessen ob die Übermacht in ihrem eigenen Betrieb oder woanders, wie z.B. in Betrieben von Zulieferanten, Transportunternehmen, Großhändlern usw. stattfindet.

b. im Falle von Verhinderung der Ausführung des Vertrages als Folge von Übermacht ist Superior Coatings & Concrete Trading berechtigt, ohne gerichtliche Zwischenkunft, entweder die Ausführung des Vertrages für höchstens sechs Monate aufzuschieben, oder den Vertrag ganz oder teilweise zu entbinden, dies zur Beurteilung von Superior Coatings & Concrete Trading. Käufer oder Auftraggeber wird von dieser durch Superior Coatings & Concrete Trading getroffenen Entscheidung einen schriftlichen Bericht empfangen.

#### **14. ARTIKEL: ENTWURFSSCHUTZ**

a. Von allen für Käufer oder Auftraggeber angefertigten Produkten, geleisteten Diensten usw. wünscht Superior Coatings & Concrete Trading die eventuell vorhandenen Urheberrechte oder andere immaterielle Schutzrechte ausdrücklich selbst zu behalten. Gebrauch oder alternativer Gebrauch von Entwürfen und/oder Ideen von Superior Coatings & Concrete Trading ist strengstens verboten, falls Superior Coatings & Concrete Trading hierfür nicht ausdrücklich und schriftlich Zustimmung erteilt hat und alle von Superior Coatings & Concrete Trading in der Angelegenheit vorgeschriebenen Bedingungen vollständig erfüllt wurden.

b. Sollte Käufer oder Auftraggeber sich nicht an das unter 13.a Genannte halten, hat Superior Coatings & Concrete Trading ohne weitere in Verzugsetzung und/oder gerichtliche Intervention Recht auf Bußgeld in Höhe von EURO 11.500,00 (wörtlich: Elftausendfünfhundert EURO) für jeden Tag oder einem Teil davon, den die Übertretung dauert. Dies in Übereinstimmung mit dem Recht auf Vergütung des ihr, direkt oder indirekt, entstandenen Schadens.

#### **15. GARANTIE**

a. Durch Superior Coatings & Concrete Trading wird ausschließlich Garantie abgegeben laut den Bestimmungen der Garantieklausel die bei den Produkten mitgeliefert werden. In den Fällen fängt die Wirkung der Garantie erst an nachdem Superior Coatings & Concrete Trading mittels Einschreiben durch den Käufer/Auftraggeber von seiner Bitte informiert worden ist.

b. Wird durch Superior Coatings & Concrete Trading tatsächlich Garantie abgegeben, aber ohne dass die Garantieklausel verschafft worden ist, dann ist die Dauer der Garantie maximal 6 (sechs) Monaten ab Lieferdatum der betreffende Waren. Auch hier muss Superior Coatings & Concrete Trading schriftlich mittels Einschreiben durch Käufer/Auftraggeber von seiner Bitte informiert worden.

c. Die Garantie enthält Reparatur oder Ersatz der gelieferten Waren; dies gemäß der Wahl von Superior Coatings & Concrete Trading. Unheil von außen hat niemals eine verpflichtende Wirkung auf die durch Superior Coatings & Concrete Trading abgegebene Garantie.



d. Die für den Reparatur empfangenen Waren sind immer während dem Aufenthalt bei Coatings & Concrete Trading, oder bei, durch sie eingeschaltete Dritte für Risiko des Käufers/Auftraggebers.

#### **16. ARTIKEL: ANSICHTSSENDUNGEN**

Nur wenn Superior Coatings & Concrete Trading dies ausschließlich schriftlich im voraus an Käufer oder Auftraggeber bestätigt hat, können die von oder im Namen von Superior Coatings & Concrete Trading gelieferten Güter als Ansichtssendung betrachtet werden für Schauen, Ausstellungen, Börsen und/oder für andere von Superior Coatings & Concrete Trading zu nennende Zwecke.

Auch für Ansichtssendungen gelten die allgemeinen Bedingungen unverkürzt.

#### **16. ARTIKEL: ZUSTÄNDIGES RECHT UND BEFUGTER RICHTER**

a. Auf alle Angeboten, Aufträge und mit Superior Coatings & Concrete Trading abzuschließende Verträge ist ausschließlich Niederländisches Recht gültig.

b. Alle Differenzen werden dem Urteil des absolut befugten Richters in dem Bezirk Zwolle-Lelystad, oder dem Urteil einer anderen befugten richterlichen Instanz unterworfen, dies alles der Wahl von Superior Coatings & Concrete Trading entsprechend.

c. Sollte ein Artikel oder Sub-Artikel von diesen Allgemeinen Bedingungen ungültig werden, beeinträchtigt das nicht die Gültigkeit der anderen Artikel.